

**Antwort von Dr. Peter Loser-Krogh zum Diskussionsvotum Dr. Jäggi
am
Juristentag in Brunnen 2003 (Freitag 26.9.)**

Die von Ihnen angesprochene Regelung zur alternativen Kausalität, welche ich in meinem Referat vorgeschlagen habe, löst selbstverständlich nicht alle Beweisprobleme im Deliktsrecht. Die Unklarheit darf sich nur auf den Kausalverlauf beziehen. Im übrigen muss einerseits für jeden in Anspruch genommenen potentiellen Haftpflichtigen der volle Tatbestand der Deliktshaftung, einschliesslich des Verschuldens gegeben sein. Andererseits muss sein Verhalten eine konkrete Eignung für die Schadensentstehung haben, was durch das Merkmal der „Beteiligung“ gefordert wird. Damit scheidet im Diebstahlfall eine Haftung der Zimmerfrau von vornherein aus. Und im Umweltschadensfall kommen nur Betriebe mit Austritt von Quecksilber in Frage.